

Stellungnahme des VPH zur Muster-Rechtsverordnung nach Art. 4 des Staatsvertrags in der Anhörung der KMK am 24.05.2017 in Düsseldorf

Wir begrüßen die Anhörung des VPH durch die KMK, weil damit für die privaten Hochschulen Transparenz und eine angemessene Beteiligung an diesem für sie wichtigen Vorhaben geschaffen wird.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

I. Zum Staatsvertrag

Wir begrüßen zunächst, dass mit dem Staatsvertrag langjährige Forderungen der privaten Hochschulen, die wir mit der Klage gegen das bisherige System geltend gemacht hatten, nunmehr erfüllt werden:

1. Es werden **adäquate Rechtsgrundlagen** geschaffen, in denen Rechte und Pflichten von Hochschulen und Akkreditierungsinstitutionen transparent und vorhersehbar geregelt werden, was Rechtsicherheit für alle Beteiligten schafft.
2. Die Pflicht zur Qualitätssicherung gilt künftig für alle staatlichen und privaten Hochschulen gleichermaßen, so dass **Gleichbehandlung** herrscht.
3. Der **Rechtsweg** gegen Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrats wird eröffnet. Dies wird dazu beitragen, dass diese willkürfrei, sachgerecht und wohlbegründet getroffen werden.
4. Die **privaten Hochschulen haben künftig einen Sitz im Akkreditierungsrat**, so dass sie dort ihre besonderen Belange unmittelbar einbringen können
5. Die vorgesehene **Wahlmöglichkeit zwischen Programm- und Systemakkreditierung** ermöglicht insbesondere kleinen privaten Hochschulen, die sich kein eigenes QS-System leisten können, eine Qualitätssicherung zu vertretbaren Kosten.
6. Die vorgesehene **Evaluation des Systems** nach 5 Jahren gewährleistet, dass die Qualitätssicherung der Hochschulen dem Fortschritt der Wissenschaft entsprechend weiterentwickelt und Fehlentwicklungen korrigiert werden können.

II. Zur Muster-Rechtsverordnung

Wir begrüßen, dass die KMK durch die Muster-RVO eine für das Bundesgebiet einheitliche Rechtslage schaffen und damit gleiche und wettbewerbsneutrale Regelungen für die Hochschulen in allen Bundesländern schaffen will.

Bei der Umsetzung des Staatsvertrages in die Praxis durch die Muster-RVO müssen aus der Sicht des VPH zwei Prinzipien verwirklicht werden:

- 1. Die Akkreditierung darf nicht bürokratischer, langwieriger und teurer werden als bisher.**
- 2. Die Besonderheiten, die sich für private Hochschulen aus ihrer Unterwerfung sowohl unter das öffentliche Hochschulrecht, als auch unter das Zivilrecht ergeben, müssen berücksichtigt werden.**

Im Einzelnen bitten wir bei der Erarbeitung der Muster-RVO Folgendes zu berücksichtigen:

1. Inhaltliche und strategische Fragen der Akkreditierung

Wir befürchten, dass der Akkreditierungsrat infolge der künftig von ihm zu erfüllenden operativen Aufgaben seine strategische Funktion in der Qualitätssicherung nicht mehr ausreichend erfüllen kann. Angesichts der zu erwartenden Zahl an Verfahren sehen wir weiter die Gefahr, dass er seine Steuerungsfunktion gegenüber den Agenturen nicht ausreichend wahrnehmen kann, so dass die Einheitlichkeit der Verfahren und Beurteilungskriterien nicht mehr gewährleistet ist.

Wir empfehlen:

Die Akkreditierungsentscheidungen und die ihnen zugrunde gelegten Qualitätskriterien müssen, ähnlich wie in der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, jeweils **transparent und nachvollziehbar im Internet offengelegt** werden. Ebenso sind die **Informations- und Mitwirkungsrechte der zu akkreditierenden Hochschulen** durch die Gelegenheit zur Stellungnahme **vor** der abschließenden Entscheidung zu stärken.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts müssen die Kriterien für die Akkreditierungsentscheidung gesetzlich festgelegt sein, damit die Hochschulen ggf. im Wege eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen den Verwaltungsakt vorgehen können. Der Akkreditierungsrat kann sich bei seinen Entscheidungen ausschließlich auf diese gesetzlich festgelegten Kriterien beziehen. Um zu vermeiden, dass die Agenturen in ihrer Prüfung weit über diese gesetzlichen Kriterien hinaus gehen und damit unnötigen Aufwand erzeugen, müssen diese durch den Akkreditierungsrat auf die gesetzlichen Kriterien beschränkt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die **Qualitätskriterien so offen sind, dass vielfältige Studienangebote und unterschiedliche didaktische und organisatorische Profile der einzelnen Hochschulen möglich** sind, ggf. durch Öffnungs- und Experimentierklauseln. Dabei muss für private Hochschulen das Prinzip gelten: **„Gleichwertig ist nicht gleichartig“**. Dies verbietet eine schematische Übertragung von Strukturen und Organisationsmustern staatlicher Hochschulen auf die privaten Hochschulen unter dem Vorwand der „Hochschulförmigkeit“. Dies ist für den VPH der wichtigste Aspekt, denn er dient der Sicherung der Pluralität des Hochschulsystems, die seit jeher ein besonderes Anliegen der privaten Hochschulen ist.

Angelehnt an Art. 15 des Staatsvertrags ist auch die **Muster-RVO** regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals nach 5 Jahren, zu **evaluieren**.

2. Verfahrensfragen

Wir befürchten, dass durch die obligatorische Doppelbefassung von Agenturen und Akkreditierungsrat das Verfahren **bürokratischer und langwieriger** wird. Bei insgesamt schätzungsweise rund 1200 Einzelentscheidungen im Jahr (EQAR Annual Report 2015), droht der Akkreditierungsrat zum „bottleneck“, zu werden mit der Folge, dass Akkreditierungsverfahren länger dauern.

Für die privaten Hochschulen kommt hinzu, dass sie sich neben der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat **zusätzlich der Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat** unterziehen müssen. Zwischen beiden Verfahren gibt es inhaltliche Überschneidungen. Die Doppelspurigkeit des Verfahrens belastet die privaten Hochschulen überproportional mit Arbeits- und Zeitaufwand, sowie Akkreditierungskosten. Hinzu kommt, dass die rechtlichen Bedenken des BVerfG gegen das bisherige Akkreditierungsverfahren aus unserer Sicht auch für das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung gelten.

Wir empfehlen:

Um Kompetenzwirrwarr zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat zu vermeiden, die Wissenschaftsfreiheit zu sichern und unnötige Rechtsstreite zu vermeiden, ist das **Verfahren der Qualitätssicherung eindeutig zu regeln** in Bezug auf: Einleitung des Verfahrens, Rechtsform der Entscheidungen von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierungsrat, Bewertungskriterien, Verwertbarkeit früherer Akkreditierungsentscheidungen (Vermeidung von Doppelprüfungen), Fristen, fachliche Anforderungen an Gutachter, Befangenheits- und Datenschutzregelungen zum Schutz von Unternehmensgeheimnissen, Mitwirkung von Gutachtern aus privaten Hochschulen, Beachtung der Besonderheiten des privaten Hochschulwesens unter Berücksichtigung der landesrechtlicher Regelungen.

Die Kriterien für die **Zulassung alternativer Akkreditierungsverfahren** (Art. 3 Abs. 1 Nummer 3 des Staatsvertrags) sind in der Muster-RVO festzulegen.

Für einfache Akkreditierungssachverhalte und Reakkreditierungen ist eine Verfahrensvereinfachung durch ein **summarisches Verfahren** vorzusehen.

Um eine zeitnahe Durchführung der Akkreditierung zu gewährleisten, ist eine **Verschweigungsfrist** vorzusehen, nach der eine Akkreditierung als erteilt gilt, wenn der Akkreditierungsrat der Empfehlung einer Agentur nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprochen oder sich damit befasst hat.

Eine **Systemakkreditierung eines gemeinsamen Qualitätssicherungssystems mehrerer Hochschulen** auf freiwilliger Basis sollte vorgesehen werden, um auch kleineren privaten Hochschulen, für die ein eigenes QM-System unwirtschaftlich ist, die Systemakkreditierung zu ermöglichen

Mittelfristig sollte die **Digitalisierung des Akkreditierungsverfahrens** durch Einführung eines Akkreditierungsportals mit standardisierten Templates (vgl. Art.4 Abs.3 Nr.2 STV) vorgesehen werden, um es papierlos, schnell, einfach und kostengünstig zu gestalten. Wir regen eine Förderung dieses Projekts durch das BMBF an.

Wir fordern, dass die Länder nunmehr das **Verhältnis von „Institutioneller Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat“ und „Programm-bzw. Systemakkreditierung“** durch den Akkreditierungsrat so klären, dass eine verfassungsrechtlich tragfähige Lösung geschaffen, Doppelungen der beiden Verfahren beseitigt und die überproportionale Kostenbelastung der privaten Hochschulen verringert wird.

3. Kosten der Akkreditierung

Wir befürchten, dass die **Akkreditierung für die Hochschulen insgesamt teurer** wird, da künftig nicht nur Kosten für die Begutachtung durch die Agenturen, sondern zusätzlich noch Kosten für die Entscheidungen des Akkreditierungsrats entstehen. Wir befürchten weiter, dass durch die erweiterte Funktion des Akkreditierungsrats ein erheblicher personeller und sächlicher Mehraufwand entsteht, der über Gebühren von den Hochschulen zu bezahlen ist. Dies ist für die privaten Hochschulen gegenüber den steuerfinanzierten staatlichen Hochschulen ein zusätzlicher **Wettbewerbsnachteil**, da sie diese Kosten über die Studiengebühren finanzieren müssen. Zusätzlich werden sie im Unterschied zu den staatlichen Hochschulen auch noch mit den **Kosten der Institutionellen Akkreditierung** durch den Wissenschaftsrat belastet.

Wir empfehlen:

Sofern die Kosten des von den Ländern eingerichteten Akkreditierungsrats auf die Hochschulen umgelegt werden sollen, ist eine Gebührenfreiheit für die Entscheidungen des Akkreditierungsrats für gemeinnützige Hochschulen in der Muster-RVO vorzusehen, analog § 122 JustG von NRW, § 8 GebührenG von Brandenburg.

Düsseldorf, den 24.05.2017

Der Vorstand des VPH

Prof. Hekking, Prof. Dr. Thuy, Dr. Beschorner, Prof. Dr. da Veiga, Prof. Dr. Merk